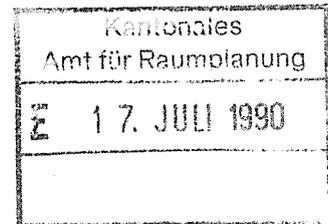




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 10. Juli 1990

NR. 2298



**BRUNNENTHAL: Genehmigung der Ortsplanung
Behandlung der Beschwerden**

Die Einwohnergemeinde **Brunnenthal** unterbreitet dem Regierungsrat die **Ortsplanung**, bestehend aus dem Zonen-, Erschliessungs- und Strassenklassifizierungsplan, Mst. 1:1000 und dem Bau- und Zonenreglement zur Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Die öffentliche Auflage der Ortsplanung erfolgte in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni 1989. Der vom Gemeinderat abgewiesene Einsprecher **Rudolf Schori, Landwirt, 3307 Brunnenthal** führt mit Schreiben vom 16. August 1989 Beschwerde beim Regierungsrat. Er verlangt, dass seine Parzelle GB Brunnenthal Nr. 19 auszuzonen sei.
2. Aufgrund der Parteiverhandlung vom 5. Juni 1990 mit Vertretern des Bau-Departementes, dem Beschwerdeführer und der Gemeinde hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 4. Juli 1990 dem Beschwerdebegehren stattgegeben. Damit wird die Beschwerde als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Der

geleistete Kostenvorschuss wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

3. Der Gemeinderat genehmigte die Unterlagen der Ortsplanung an seinen Sitzungen vom 9. August 1989 und 4. Juli 1990.
Am 25. September 1989 stimmte die Gemeindeversammlung dem Baureglement zu.

II.

Das Baugebiet von Brunnenthal gehört gesamthaft der Kernzone an und wird gemäss § 20 des Zonenreglementes der Empfindlichkeitsstufe III zugewiesen. In der Kernzone sind analog zur Wohnzone nur nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen (§§ 30/31 BauG). Diese Nutzung entspricht gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 der Empfindlichkeitsstufe II. Die Situation in Brunnenthal rechtfertigt keine Lärmvorbelastung in Sinne Art. 43 Abs. 2 der LSV. Zumindest könnte diese nicht generell über das gesamte Baugebiet angenommen werden. In Anwendung § 18 BauG wird deshalb die Kernzone von Brunnenthal der Empfindlichkeitsstufe II zugeteilt. Gestützt auf Art. 43 Abs. c wird die Stufe III für die Bauernhofzone genehmigt. Zudem ist in § 20 der Zonenvorschriften das Wort Immissionsgrad durch Empfindlichkeitsstufe zu ersetzen.

Die Unterlagen der Ortsplanung erweisen sich im übrigen als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 BauG und können genehmigt werden. Das Verfahren wurde richtig durchgeführt.

Es wird

beschlossen:

1. Die Ortsplanung der Einwohnergemeinde Brunnenthal, bestehend aus dem Zonen-, Erschliessungs- und Strassenklassifizierungsplan, Mst. 1:1000 und dem Bau- und Zonenreglement wird genehmigt.
2. Die Beschwerde Rudolf Schori wird als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Der geleistete Kostenvorschuss wird zurückerstattet.
3. Die Kernzone wird im Sinne der Erwägungen der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 der LSV zugewiesen und die Bauernhofzone der Stufe III.
4. Der kantonale Richtplan ist im Bereich Baugebiet an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.
5. Das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) ist auf der Grundlage des mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplanes zu revidieren, vorprüfen zu lassen und dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft bis **Ende April 1991** zur Genehmigung einzureichen.
6. Der Einwohnergemeinde Brunnenthal wird empfohlen, auf der Grundlage des neuen Zonenplanes, für die Wasserversorgung über das ganze Baugebiet ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) zu erlassen. Dieses ist auch Grundlage für die Zusage von Subventionen und Beiträgen.
7. Der bisherige Zonen- und Erschliessungsplan und das Bau- und Zonenreglement (RRB Nr. 5722 vom 17. Oktober 1975) werden

vollständig durch die neue Nutzungsplanung abgeändert und verlieren diesbezüglich ihre Rechtskraft. Andere Pläne bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder der vorliegenden Planung nicht widersprechen.

8. Die mit RRB Nr. 3897 vom 22. Dezember 1987 erlassene Ersatzmassnahme für die Gemeinde Brunnenthal wegen der Grösse der bisherigen Bauzone wird mit der Genehmigung der Ortsplanung gegenstandslos.

Kostenrechnung EG Brunnenthal:

Genehmigungsgebühr: **Fr. 500.--** (Kto. 2000-431.00)
Publikationskosten: **Fr. 23.--** (Kto. 2020-435.00)
Fr. 523.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====

(Staatskanzlei Nr. 216) ES

Kostenrechnung Rudolf Schori:

Rückerstattung Kostenvorschuss **Fr. 400.--** aus Kto. 119.57 an
===== Rudolf Schori

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2), (Beschwerdeakten Nrn. 89/152), St/Bi/Ci
Departementssekretär
Rechtsdienst Bau-Departement (St)
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/Reglement
(folgen später)
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP (folgt
später)
Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Kreisbauamt I, Werkhofstr. 15, 4500 Solothurn, Planausschnitt KRP
(folgt später)
Amtschreiberei Bucheggberg, Rötistr. 4, 4500 Solothurn, mit 1 gen.
Plan/Planausschnitt KRP (folgen später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Amt für Raumplanung (2), (Ci), z. Hd. Finanzverwaltung mit Ausga-
ben-Anweisung
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt
KRP (folgen später)
Beauftragter für Naturschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt
später)
Soloth. Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn
Meliorationsamt, Baselstrasse 77, 4500 Solothurn
Ammannamt der EG, 3307 Brunnenthal, mit 1 gen. Plan/Reglement/
Planausschnitt KRP (folgen später)/ Einzahlungsschein,
(einschreiben)
Baukommission der EG, 3307 Brunnenthal
Kohler Iseli+Schöni, Ingenieurbüro für Hoch und Tiefbau, 3254
Messen
Rudolf Schori, Landwirt, 3307 Brunnenthal, (einschreiben)

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Brunnenthal: Die Ortsplanung, bestehend aus:

- Zonen- Erschliessungs- und Strassen-
klassifizierungsplan
- Bau- und Zonenreglement

